

Zuständig für den Erlass von Satzungen ist nach § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW der Rat.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1,4 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 5 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.